

W **U**n Gottes Gnaden Wir Joh. Wilhelm / Pfalz-
graf bey Rhein / des Heil. Röm. Reichs Erb. Schatzmeister
und Chur. Fürst / in Bayern, zu Sulz, Cleve und Berg
Herzog, Graf zu Beldenz, Sponheim, der Marck Ravens-
perg und Mörß, Herr zu Ravensstein, &c. &c.

Ehnen kund und zu wissen; Nachdem wir von Anfang Unserer / in Unseren / Chur-
Pfälzischen Landen angetretenen schweren Regierung / uns vornemlich unter anderen
betrüben / denen zwischen Unseren Chur. Pfälzischen Unterthanen vor und nach ihrer
differenten Religion / und deren Exercitien halben / angewachsenen Irrungen vor-
zukommen / und solchen / nach Möglichkeit abzuhelfen. So haben wir auch zu diesem
Ende / von Zeit zu Zeit / wohlmeinende Verordnungen ertheilet / und nichts unterlassen /
was Wir / zu Erhaltung obigen Zwecks zulänglich zu seyn erachtet. Nachdem Wir
aber gegen alles Verhoffen dannoch vernehmen müssen / daß auch dadurch unsere heyl-
same Intention nicht allerdings allequirt worden / weil unsere der Reformirten Re-
ligion beygethane Unterthanen durch verschiedene eingeschlichene Mißbräuche / und
Excessen einigermaßen beschweret zu seyn vermeinen wollen; also haben wir abson-
derlich auff verschiedene unserer Alliirten / und auswärtiger Potentien bey uns ein-
gewendten ansehnlichen Recommendationen / zu Beybehaltung der Unseren
Unterthanen so nöthigen Einigkeit / diese hernachfolgende unveränderliche Verord-
nung / in unsern Chur. Fürstenthum der Pfalz / und zugehörigen Landen / Krafft dieses
gnädigst publiciret / befehlen auch / und verordnen solchem nach gnädigst / und ernstlich:

1. Daß von nun an / und ins künfftig unsern gesambten / denen Dreyen / in
dem Römischen Reich recipirten Religionen / zugethanen Unterthanen durchgehends
in obgedachten sämtlichen Chur. Pfälzischen Landen / in Specie, in dem Ober Ampt
Bermersheim / die vollkommene Gewissens. Freyheit / mit Abstellung aller dagegen sich
etwan hervor gethanen Mißbräuchen / unbehindert gelassen / und dieselbe keines
wegs weder beeinträchtigt / noch turbirt / auch folgende Specialia, zu allen Zeiten
stet. und unverbrüchlich gehalten werden / und die Unfrige bey Unserer höchsten Un-
gnad sich darnach reguliren sollen.

2. Diesem nach kan ein Jeder eine der dreyen im Römisch. Reich erlaubten Religio-
nen öffentlich bekennen / und ohne Hinderung Alt und Jung / wann diese Annos di-
cretionis haben / die völlige Gewissens. Freyheit gänzlich genießen / auch nach Be-
leben von einer Religion nach der andern sich begeben; zu welchem Ende alle dießfalls
der obgedachten Gewissens. Freyheit entgegen lauffende / in der untern Pfalz / und
Ober. Ampt Bermersheim etwa ergangene Mandata hiemit aufgehoben seyn sollen.
In Matrimonio mixtis, stehet denen Eltern frey / ihre Kinder / in der Religion tauffen
zu lassen / und zu erziehen / wie es die Ehegerichts. Ordnungsmäßige. Ehe. Pacta,
oder ihre stante matrimonio beschehene authentische Abrede mit sich bringet; Wo
aber weder Ehe. Pacta noch dergleichen Abrede / so viel diesen Punct angehet / befind-
lich / da folgen die Kinder dem Capiti familiae, jedoch bleibt den Kindern / wie obge-
dacht / die vollkommene Gewissens. Freyheit / wann sie ad annos discretionis kommen /
auch dem letztlebenden Vatter / oder Mutter bevor / die Kinder / nach Belieben / in
ihrer Religion zu erziehen.

3. Wann von unterschiedlichen Religions-Genossen Heyrathen geschehen / sollen die Proclamationes in eines jeden seiner Religions-Kirchen / ob sie gleich in einer Stadt / oder Kirch-Spiel wohnhaft / ordentlich verrichtet / dimissoriales gefordert / jedoch unbedingt / und unwaigerlich / auch unentgeltlich gegeben werden / und soll in Puncto der Copulation die Braut dem Bräutigam folgen / sonst aber die Catholische Geistlichkeit und Pastores keine Evangelische Religions-Verwandte / und vice versa die Evangelische Prediger keine Römische Catholische / ohne dimissorialibus ihrer Priester / Pastoren / oder Predigern zusammen geben.

4. Denen Pupillen werden Vormünder von der Religion verordnet / in welcher sie / nach denen Ehe-Pacten / oder his deficientibus, nach der hiebevorigen Regel, erzogen werden müssen. Vorgedachte Augspurgische Confessions-Verwandte / Reformirte und Lutherische / sollen an keine andere Ceremonien / als an die Thrite gebunden seyn / daher sie weder directè, noch indirectè angehalten werden sollen / bey denen Catholischen Processionen Gras zu streuen / Meyen zu stecken / May- oder andere dergleichen bey denen Römisch-Catholischen gebräuchliche Seyer-Glocken zu ziehen / das Ave Maria / oder die Catholische Seyer-Tage anzulauten / viel weniger mit dem Gewehr / bey der Procession aufzuwarten / Fahnen / oder Creuze zu tragen / bey der Morgens- Mittags- oder Abends-Glocken den Huth abzuziehen; Sie sollen auch dieserthalben von niemand beschwehret / viel weniger begehret werden / vorher erzehleten / und andern Catholischen Ceremonien / und Ritibus bewohnen / herentgegen die Catholische in ihrem Gottes-Dienst / und üblichen Ceremonien / weder directè noch indirectè behindert / verstöret / verspottet / noch beeinträchtigt werden sollen.

5. Hegers sollen beyderseiths A. C. verwandte die verschlossene Zeiten nach Catholisch-Kirchen-Gewohnheit / nach vorher von der Chur-Mälzif Regierung erhaltener Erlaubnuß / eben zu observiren nicht schuldig seyn. Über dieses / so sollen jetzgedachte Evangelische / bey denen Catholischen Processionen / und wann das Venérable zu denen Krancken getragen wird / nicht gezwungen werden / das Gewehr zu präsentiren / oder niederzukniehen / hingegen aber keine vorseßliche Aergernuß geben / sondern so lange / bis die Procession vorbei / auff die Seite in ein Haus / oder zuruck gehen / oder wo sie nicht ausweichen können / den Huth abziehen. Es solle auch den Evangelischen / so Reformirt-als Lutherischen in denen Städten / und in den Häusern bey verschlossenen Buden / Thüren / Laden und Fenstern auf Catholische Fest-Tage / zu arbeiten erlaubt seyn / und sollen sie deswegen keine Inquisition und Bestrafung zu befürchten haben / jedoch sollen die Grobschmied (außer was vor die Reisende nochweise beschiehet) und andere Handwerker / welche ein großes Bethon machen / auf diese Tage öffentlich nichts verfertigen.

6. Es stehet denen beyderseiths A. C. Verwandten frey / auf solchen Catholischen Feiertagen öffentlich Schul oder Catechizationes zu halten / und ist ihnen auch unabwehret / ihre Monatl. Bett-Tage zu feyren. Beyderseiths A. C. Verwandte Eltern können nicht gezwungen werden / die Noth-Tauff zu adhibiren / oder Catholischer Hebrammen wider Willen sich zu bedienen. Es bleibt obftgenannten Reformirten und Lutherischen bevor / in der Fasten / und an Catholischen Abstinenz-Tagen in ihren Häusern Fleisch zu speisen.

7. Niemand er sey Geist- oder Weltlich/ solle der Religion halber / er seye darinn gebohren / oder habe dieselbe von kurzem / oder lang angenommen / verfolgt / vielweniger aus einer Stadt/Dorff oder Land disfalls zu emigriren genöthiget / auch seines Glaubens halber verachtet/nachgeruffen/ausgeschrien oder gescholten werden. Niemand soll von der Magistratur, Burger-Recht / von Rauffleuten / Handwercken / oder Zünfften/Gemeinschaften / auch öffentlichen Gewerck/Handthierung/ Handwercken/Contracten / Rauff und Verkauff-beweg- und unbeweglichen Gütern / von Vernäherungs-Recht/wo es hergebracht / noch von einigen Erbschaften / Erb- Vermächtnissen / oder Legaten/ oder andern Berechtigkeiten / und Handlungen / der Religion halber / außgeschlossen werden.

8. Ferners gestatten Wir gnädigst / daß in Ehe-Sachen / so viel die beyderseiths A. C. Verwandte Persohnen angehet / es auff Arth und Weise / wie solches in Unsern Gülich- und Bergischen Landen / vermög des errichteten Religions-Recess verordnet / in allen Punkten gehalten werden / und selbige von Unserm Evangelischen Ehe-Gericht / oder wann selbiges noch nicht rehabilitirt seye / von dem Reformirten Kirchen Rath / oder darzu expresse comittirten Evangelischen Rätthen beurtheilt werden solle.

9. In denen Fällen / wann zwischen Catholisch- und Evangelischen Unterthanen Ehe-Streit vorkommt / folgt der Actor das Forum Rei, und wird der Evangelische nach denen / von Evangelischen angenommenen / der Catholische / nach der Catholischen Geistlichen Rechten / insonderheit in puncto divortii & repudii gerichtet; Ratione dispensationis in Matrimonialibus, quoad gradus prohibitos, wollen Wir es nach der Chur-Pfälz. Ehe-Gerichts-Ordnung halten/und also denen Evangelischen das Recht nach ihrer Religion gedeihen lassen.

10. Damit auch die bisshero / wegen des Exercitii simultanei sich hervorgethane Beschwerden auf einmal geendiget seyn mögen; So haben Wir / nach reiflicher Überlegung / solches dergestalt aufzuheben beschloffen / heben solches auch hiemit dergestalt auf / daß nichts desto weniger selbiges in denselbigen Oertern / wo es schon bey Lebzeiten des Chur-Fürsten Carl Ludwigs Christ-mildesten Andenckens / mit denen benachbahrten Herrschaften / und in specie mit Chur-Mainz in dem Bergstrassischen Reccels de Anno 1650. dem Regenspurgischen Vergleich von Anno 1653. wie auch mit dem Fürstlichen Hauff Baaden Baaden 1652. 1653. 1661. errichteten Pactis, welche in ihrem Vigor bleiben / und nach deren wörtlichen Inhalt Wir die beyderseithige Religions-Verwandte Unterthanen handhaben / und selbige gegen alle bisshero etwa beschehene Recintrachtigungen / obgesagten Reccellen gemäß / gnädigst schützen wollen / etablirt / ohne daß die geringste Behinderung causiret werden möge.

11. Wie Wir dann zugleich gnädigst verordnen / damit gesambte Unsere liebe Unterthanen in jeder Religion ihr besonders / à partes, öffentliches / freyes und unbehindertes Religions-Exercitium ruhig haben / daß es mit den Kirchen / Pfarr- und Schul-Häusern / sambt denen darzu gehörigen Gütern / Zinsen / Zehenden / und Renten auf hernach beschriebene Weise gehalten werden solle.

12. Gestalten dann / so viel Unsere drey Haupt-Städte in obgedachten Unsern Chur-Pfälzischen Landen / Heydelberg / Manheim / und Franckenthal / und Unsere sänbliche

liche übrige Ober-Ampf-Städte / namentlich Alzen / Bacharach / Bretten /
Lautern / Mosbach / Neustadt / Oppenheim / Simmern / Stromberg / und
Ladenburg betrifft / Wir gnädigst wollen / daß / wo zwey oder mehrere Kirchen/
oder Kirchen-Plätze / wo ehelbst die Reformirte Anno 1685. ihr Exercitium
Religionis gehabt / oder sie nach der Hand auff ihre Kosten erbauet / sich befinden /
und hingegen die Catholische keine eigene Stadt- oder Kloster-Kirche daselbst haben /
denen Catholischen eine davon privativè eingeräumet werden solle ; Jedoch behal-
ten dieser Regl ungeachtet / die Catholische / die von denen P. P. Franciscanis in-
habende sogenannte Kloster-Kirche / und des Gymnasii Platz zu Heidelberg / wie auch
die sogenannte Spithal- oder Guarnison-Kirche in der Vorstadt (worunter gleich-
wohl das Spithal / und dessen Gefälle nicht begriffen) dergleichen das Chor
der Heil. Geist-Kirchen daselbst / welches mit einer Maur separirt / und nicht durch
den navem Ecclesiae , sondern von aussen her der Eingang gemacht werden solle / pri-
vativè . Da hingegen die Reformirte navem Ecclesiae sothaner Heil. Geist-Kirchen
mit dem Thurn (dessen Gebrauch sambt dem Geläut mit denen Catholischen gemein-
schafflich seyn solle) wie auch die St. Peters-Kirch / nebst dem Chor cum Perri-
nentiis , und endlich alle übrige Kirchen-Plätze / und Rudera cum Pertinentiis
nebst allen Pfarr- und Schul-Häusern / oder deren Plätzen / in deren Possession die
Reformirte Anno 1685. gewesen / privativè bekommen / und an statt obgedachten
Gymnasii, Guarnison- und Kloster-Kirchen / der Schönauer in Heidelberg gelegener
Hof / mit seinem völligen Bezirk / um selbigen / nach Belieben zu einer Kirchen/Gymna-
sio, Schul / Pfarr / oder Schul-Häuser / oder ad alios Ecclesiasticos usus zu employ-
ren / privativè eingeräumet wird.

12. Verordnen Wir gnädigst / daß nach sothaner Regl denen Reformirten zu
Manheim privativè zugestellt werde / die provisionaliter erbaute Kirchen (gestalten
die Catholische / bis sie eine anderwärtige Kirche bekommen / sich in der Patrum Ca-
pucinatorum - Kirch behelffen mögen) nebst dem grossen Kirchen-Platz / und daselbst
gelegten Fundament, so zu der Hochteutschen / und Wallonischen Gemeinden desti-
nirt seynd / mit allen etwa daselbst befindlichen Pfarr-Rektorats-Schul-Häusern /
oder deren Plätzen / und Pertinentien, welche die Reformirte 1685. besessen / oder seit
hero an sich iusto titulo gebracht / oder gebauet.

13. So wollen wir auch gnädigst / daß zu Franckenthal denen Reformirten die
jenige Kirche mit ihrem völligen Bezirk zukommen solle / in dessen Chor anjesho
das Simultaneum eingeführet ist / und solle das Pädagogium daselbst / die Pfarr-
und Schul-Häuser / oder vielmehr deren Plätze / und was sie sonst Anno 1685.
ingelabt / denen Reformirten / und denen Catholischen die zweyte Kirche / so die P. P.
Capuciner anjesho inhaben / die dritte aber denen Reformirten für die Wallonische
Gemeinde privativè gleichfals verbleiben.

14. In Unsern übrigen vorbenannten Ober-Ampf- und andern Städten
bleibt s bey obiger Regl, zu folg solcher die grosse Kirch zu Alzen denen Refor-
mirten / denen Catholischen aber die andere / zu Lautern gleichfals / und zu Oppen-
heim die grosse Pfarr-Kirche denen Reformirten / denen Catholischen aber in ben-
den Orten sich befindliche Franciscaner Kirche / und zu Bacharach denen Catho-
lischen die Kirche am Berg / denen Reformirten aber die Stadt-Kirche / und we-
niger

niger nicht denenselbigen zu Weinheim / die in der Vorstadt gelegene Pfarr- und die Rudera der in der Stadt befindlichen Spithal- Kirchen / denen Catholischen aber die daselbstige Carmeliter Kirche privativè zukommen solle.

15. In welcher Ober- Ambt- Stadt aber nur eine Kirche / oder Kirchen Platz sich befindet / daselbst solle *navis Ecclesiae, cum Pertinentiis*, denen Reformirten / das Chor aber denen Catholischen gelassen / und mit einer Mauer auff beyder Theile Rosten / separirt werden / auch jedem Theil frey stehen / wo Raum vorhanden / noch etwas an einen Theil anzubauen.

16. Wir wollen / und verordnen auch ferners / daß die Kirchen in allen übrigen unsern Städten / und in denen Flecken / und Dörffern auff dem platten Lande / wo nur eine Kirch ist / darinnen die Reformirte Anno 1685. ihr Exercitium gehabt / und die Catholische keine Clöster / oder eigene Kirche bereits haben / solcher gestalt getheilt werden / daß diejenige Reformirte Mutter- Kirchen von Anno 1685. woselbst anjetzo kein Reformirter Pfarrer mehr / sondern Catholischer Pfarrer wohnt / die Catholische zum voraus auff Abschlag ihrer $\frac{2}{3}$. Theil haben sollen / jedoch daß hingegen die Reformirte aus derjenigen Inspection, worinnen sothane / denen Catholischen überlassende Mutter- Kirchen gelegen / ihre / ratione dieser / denen Catholischen zum voraus einraumenden Kirchen zukommende $\frac{1}{3}$. Theil aus denselben Kirchen wo die Reformirte Pfarrer gegenwärtig wohnen / zum voraus ebenfalls wählen mögen / daß also / so oft die Catholische zwey Mutter- Kirchen behalten / denen Reformirten hingegen fünf Kirchen / wo ihre Reformirte Pfarrer wohnen / gleichfalls zukommen. Die übrige Kirchen insgesambt sollen auff folgende Weiß getheilt werden / daß nach jetztgedachter vorhergegangenen Theilung erstlich die übrige Kirchen / wo annoch Reformirte Prediger wohnen / zweytens die wohlgebaute / drittens die bauwürdige Filialen / und endlich viertens die Rudera jedesmal sieben und sieben aus einer / oder da sieben dergleichen Kirchen darinnen nicht befindlich / aus der nechsten Inspection zusammen gesetzt werden / davon denen Reformirten fünf / und denen Catholischen zwey privativè dergestalt zukommen sollen / daß unsern Reformirten Kirchen Rath daraus die erste / und die zweyte Wahl unsern darzu *expressè* benannten Råthen *nomine Catholicorum*, die dritte denen Reformirten abermals / die vierde denen Catholischen / und der Rest denen Reformirten verbleiben solle. Wobey wir *expressè* verordnen und befehlen / daß alle bey solchen ihnen Reformirten privativè einzuräumen habenden Kirchen befindliche Pfarr- Güter / Renten / groß und kleine Zehenden / und Zinsen / so Anno 1685. ein Reformirter Pfarrer *Salarii loco* genossen / oder durch die Collectur erhoben worden / zu der Reformirten Kirchen Behuff privativè, ohne die geringste Schmälerung / und bey der hergebrachten Freyheit überlassen auch unsere Hof- Cammer / und die unter derselben stehende Corpora, wie auch die benachbarte Stiffter / oder Herrschafften / Communen / und andere Corpora zu Ablegung des etwa schuldigen Beytrags / der Observanz gemäß angehalten werden sollen; Gleiches Recht genießten die Catholische bey denen ihnen durch vorgesezte Regul privativè zukommenden Kirchen; jedoch werden die Stiffts und Clöster- Gefälle hierunter nicht verstanden.

17. Wir verwilligen / und gestatten ferners gnädigst / daß allen Reformirten / und Evangelisch- Lutherischen / wann schon denen Catholischen in ein- oder anderm Orth

die Kirche/ Pfarr- und Schul- Häuser privativè zukommen / ihr Exercitium Publicum in einem Privat- Haus / oder wo sie es dienlich erachten / zu üben unerschwert seyn solle / & vice versa denen Catholischen / gestalten einem jeden Theil auch unbenommen ist / an allen Orten / wo er es nöthig erachtet / neue Kirchen mit Thürnen/ Glocken / und übrigen Zugehörungen / wie auch Pfarr- und Schul- Häuser zu erbauen; welchen Falls Wir auch die neue Plätze / wohin die Kirchen / Schulen / Pfarr- und Schul- Häuser angerichtet werden möchten / von allen Herrschaftlichen Beschwerden hiemit gänglich befreyen / und sothane Gebäue / und Häuser / so lang sie zu obbemeltem Gebrauch gewidmet bleiben / bey der Immunität gnädigst schützen / und handhaben wollen.

18. Alle von denen Reformirten 1685. in der ganzen untern Pfalz besessene Gymnasia, Pädagogia, Rectorats- Häuser / und Lateinische Schulen / oder deren Plätze / in Specie das Collegium Sapientiae, und die Neckar- Schul zu Heidelberg / und das Casimirianum zu Neustadt / oder an dessen Stelle eines in Dach / und Sach wohlconditionirtes Equivalent; das Gymnasium zu Franckenthal / Mannheim / und andern Orten / oder deren Plätze / sollen denen Reformirten cum omnibus rebus & accessionibus, wie sie selbige 1685. gehabt / privativè verbleiben. Und damit hiünftig alle fernere Disputen unterbleiben mögen / wollen Wir gnädigst / daß Jurisdictionem Ecclesiasticam, & Jura Parochialia cum curâ animarum, & omnibus annexis Exercitii Publici gesambte Religionen über ihre Glaubens- Genossen allenthalben exerciren mögen / ungeachtet die Kirche selbigen Orths nur einer Religion angewiesen / daher die Jura Ordinariatûs & Stolze, vielweniger Jurisdictio Ecclesiastica keines wegs auff andere Religions- Verwandte extendiret werden / sondern alle dergleichen Præventiones hinit expressè aufgehoben / und verbotten seyn sollen.

19. Wir wollen auch gnädigst / daß die Glocken / und Kirch- Höfe von denen Kirchen dependiren / jedoch / daß ein Theil dem andern / um die Gebühr bey denen Begräb- nissen / Hochzeiten / und dergleichen Läuten / auch wo nur ein Kirch- Hof vorhanden / derselbige gesambten Religionen ihre Todte zu begraben / gemeinschaftlich erlaubt / und einer jeden Religion ihre Gesänge und Ceremonien dabey zu üben ungehindert / gestattet / dabey gleichwohlen jeder verwilliget / und frey stehen solle einen absonderlichen Kirch- Hof anzuschaffen / oder mit Abtheilung des vorhandenen Kirch- Hofes / sich untereinander / nach Zustand des Orths / und Gelegenheit gütlich zu vergleichen; welches eben den Verstand haben solle / wo die Kirchen gemeinschaftlich überlassen werden / daselbsten die Reparation des Chors / denen Catholischen / navim Ecclesie aber zu unterhalten denen Reformirten / des Thurns / und Glocken Unterhaltung beyderseits gemeinschaftlich obliegen solle / es seye dann / daß etwa ein Patronus, Decimator, oder sonst jemand von alters her die Reparation zu thun obligiret wäre; So soll auch in denen Kirchen / welche denen Reformirten zu Theil / keiner das Jus Patronatûs exerciren / der es in Anno 1685. nicht exerciret hat. Und gleich wie ferners zu Zeiten Unserer Vorfahren diejenige Corporibus gefallene Renten / und Einkünfften meistens ad causas Pias verwendet / worden / und Wir dann gleichmässig gnädigst entschlossen / alle solche Gefälle von denen gesambten obgedachten Corporibus, wie selbige die so genannte Verwaltung An- no 1685. würcklich besessen / zu gleichmässigem Ziel gebrauchen zu lassen; Also verord- nen

nen und befehlen wir hiemit / und in Krafft dieses gnädigst / daß zu Unterhaltung des Reformirten Kirchen-Raths, Pfarrer / Kirchen-und Schul-Diener/ Reparation, Erbau-und Erhaltung der nöthigen Kirchen und Schulen / fünff sieben Theil / von denen eingehenden obgedachten Gefällen an Geld / Früchten / Wein/ und dergleichen employret und angewendet werde. Die übrige $\frac{2}{3}$. deductis pro rata oneribus, Uns/zu Unserer freyen Disposition verbleiben sollen. Und sollen die etwa vorhandene Früchten / oder Wein / unter dem gemeinen Land-Preis / und ohne bahrem Gelde nicht begehret / oder durch einen Vorschuß geschmählet / oder sonsten etwas sine ad usus Politicos, five Ecclesiasticos, noch unterm Rahmen der Lands- Rettung / und Schutzes verlangt werden mögen.

20. Und damit allem weitem Mißtrauen vorgebogen werde / befehlen Wir gnädigst / daß vorgedachte Güter und Gefälle / durch eine General-Administration, bestehend in zweyen Catholischen / und zweyen Reformirten Räten / und übrigen nöthigen Bedienten solcher gestalt verwaltet werden sollen / daß jederzeit Quartaliter die Catholische / und Reformirte die Einkünften gemeinschaftlich repartiren / und solche Repartition ungesaumt / und also fort denen Verwaltungs-Bedienten im Lande per modum rescripti von beyderseits Religions-Verwandten Verwaltungs Räten unterschrieben / bekannt gemacht werden / welche alsdann denen beyderseits Religions angestellten Receptoren / nemlich dem Catholischen ihre $\frac{2}{3}$. Theil / und die denen Reformirten angewiesene Portion der $\frac{1}{3}$. dem Reformirten Receptor einzulieffern / und zu verrechnen haben ; Unterdeffen aber / bevor die Repartition geschehen / auff keines Theils Assignation nicht das geringste verabsolget / Uns aber Rechnung und Reliqua darüber præstiret werden / jedoch daß jedem Theil der Überschuß zu seinem privaten Gebrauch gewidmet verbleiben solle.

21. Demnächst sollen die Verwaltungs-Räthe nicht mehr gemeinschaftlich / sondern jeder Religions-Verwandte über ihr Antheil privativ zu disponiren bemächtiget / und die Unter-Bediente alsdann / von denenselben separatim dependiren / und ihre Verordnungen unweigerlich respectiren / wie sie dann in denen Uns leistenden Pflichten wirklich dergestalt sollen angewiesen werden ; In allen übrigen Vorfällenheiten aber bleibt es bey der bisherigen Verwaltungs-Ordnung.

22. So viel sonst den Reformirten Kirchen Rath / und dessen Jurisdiction betrifft / solle selbiger nach Inhalt der Chur-Pfälz. Kirchen-Raths-Ordnung von Anno 1564. und wie Er Anno 1685. bestellet gewesen / hinwieder ersetzt / und bey der ihm / vermög gemeldter Ordnung und Observanz / bis ad Annum 1685. zukommender Verrichtung / Freyheit / Immunität / Besoldung / Rang, und Herkommen kräftigst beschützet und gehandhabet werden.

23. Worbey Wir noch ferners gnädigst verordnen / daß dem Kirchen-Rath bevorstehen solle / so viele Pfarrer und Schul-Diener / als Er nöthig erachtet / doch nicht ohne Unser Vorwissen anzunehmen / selbige nach Befinden zu transferiren / auch die Pfarreyen zu combiniren und zu separiren.

24. So soll auch / im Fall ein oder anderer Prediger beschuldiget werden würde / gegen die Catholische Religion unzulässig geprediget / geschmählet / oder sonsten gehandelt zu haben / alsdann die Inquisition / da dergleichen nöthig befunden wurde / jedesmal / mit Zuziehung eben so vieler Kirchen-Räthen / als anderer dazzu verordneten

neten Commissarien beschehen / und darinnen / und sonsten in allen übrigen Beschul-
digungen / und Inquisitionen / der Chur-Pfälz. Inquisition Ordnung gemäß verfab-
ren / und unpartheyische Justiz administrirt werden solle.

25. Und damit auch Unsere vormals so berühmte Univerſität zu Heydelberg / um
ſo viel ehender wieder in vorigen Flor / und frequenz gerathen / gesambten Religio-
nen auch in allen Facultäten zu proficiere Gelegenheit gegeben werden möge; ſo haben
Wir gnädigst resolviret / zu der Theologischen Facultät beſtändig zwey Reformirte
Theologos gnädigst zu verordnen / und ſelbige mit der gewöhnlichen vorigen Besoh-
lung ordentlich ſalariren / und unterhalten zu laſſen; wie Wir dann vor jezo von Un-
ſerm Reformirten Kirchen-Rath ein oder andern Vorſchlag erwarten / wie Wir ſolche
Professuren zu beſtellen vermöchten / geſtaltten Wir auch hiernächſt bey Abgang eines /
oder andern Reformirten Theologi, zu Erſetzung der dardurch vacirenden Professur
gedachten Kirchen-Raths unterthänigste Vorſchlag gnädigst erwarten wollen.

26. Worbey wir gnädigst declariren / daß die Almoſen / ſo von jeder Religion à par-
te geſammelt / oder geſtiftet werden / auch von jeder privativè administrirt / und di-
ſtribuiret werden.

27. Die Legata, und Capitalien aber / in Specie zu Heydelberg / Manheim / Fran-
ckenthal / und andern Orthten / ſo noch vorhanden / und nicht bereits anjezo consumi-
ret ſeynd / werden denjenigen Religions-Verwandten reſtituiret und gelaffen / ſo vor der
eingeführten Gemeinſchaft / oder Theilung / in deren Poſſeſſion geweſen / und admi-
nistrirt jeder Religions Theil die Seinige privativè worinnen von keinem dem andern
eingegriffen werden ſolle. Soviel aber die Stipendia anbelanget / ſo Anno 1685. in
Obſervanz geweſen / wird es ebenſals nach ſo thanem Jahr damit gehalten / und kom-
men ſelbige / wie auch diejenige / ſo ſeithero geſtiftet worden / oder noch geſtiftet
werden möchten / nach des Teſtatoris Willen / denjenigen Religions-Verwandten zu
deren der Fundator geweſen.

28. In den Spithälern / Waiſen-auch andern dergleichen Armen-Häuſern / ſo für
die Einwohner / und Bürger gewidmet ſeynd / wollen Wir / daß nach der / von Uns
concedirten proportion der $\frac{2}{3}$ und $\frac{1}{3}$ Theil / jede Religions-Verwandten recipirt /
und in ihrer Religion nicht turbiret: Bevorab die Waiſen / nach der Religion / des
ren der Vatter geweſen / erzogen werden.

29. In dem übrigen aber verordnen Wir gnädigst / daß ohne Anſehen der Reli-
gion / die Armen / oder Krancken auffgenommen werden / und ebenſals alle Gewiſſens-
Freiheit genieſſen.

30. Wir wollen auch / und beſehlen gnädigst / daß denen Evangelisch-Lutheriſchen
nicht allein die Anno 1624. zugekommene / ſondern auch diejenige Kirchen / welche
Sie ſeithero erbauet / oder noch künfftig erbauen / privativè gelaffen: Daß von uns
auffgerichtete Evangelisch-Lutheriſche Conſiſtorium auch von dem Reformirten Kir-
chen-Rath independent verbleiben / denſelben annebenſt dasjenige / ſo ihnen an
Geiſtlichen Gütern / Pfarr- und Schul-Häuſern / Zehenden / Renten / und Gefällen
Anno 1624. erweiſlich zugekommen / zu ihrer Administration überlaſſen werden ſolle.
Urkund Unserer eigenhändiger Unterſchriſt / und hierauf getruckten geheimen Cam-
mer-Canzley-Secret-Inſiegels. Geben in Unserer Reſidentz Stadt Düſſeldorf den
21. Nov. 1705.

Sehann Wilhelm Chur-Fürst.

(L.S.)

Neben-Receß zu der Declaration gehörig.

Sind dann so wohl dem Publico, als höchstgedachte Ihrer Königl. Majest. und Churfürstl. Durchl. selbstem daran nicht wenig gelegen, daß zu Vermeidung aller etwan hernechst besorgenden weiteren Religions-Irrungen / obgemeldte Declaration in allen Punkten und Clausulen nicht allein anjeho zur Execution gebracht, sondern auch hinkünftig / biß man von gesambten Reichs wegen, sich der Religions-Gravaminum halben, etwan anderst vergleichen, oder in dessen Entstehung eine Comitial Decision erfolgen möchte, unverbrüchlich gehalten, und beobachtet, auch gesambte interessirte Religions-Verwandte, dabey auff das kräftigste geschützet, und manutentirt werden / daß höchstgedachte Ihre Churfürstliche Durchl. zu Bezeigung Ihrer vor Ihre Königl. Majestät in Preussen beständigst habenden Hochachtung nicht allein vorbesagte Declaration dergestalt zur baldigsten Execution bringen zu lassen, bestellet, daß so bald der Kirchen-Rath durch die abgängige Subiecta wieder bestellet, gestalten Ihre Churfürstl. Durchl. darüber von gemeldtem Kirchen-Rathehistens die nöthige Vorschläg erwarten, der Anfang sothaner Execution durch Dero expressè darzu bestellte Commissarios und besagten Reformirten Kirchen-Rath machen, und den Rest zum schleunigen End befördern lassen wollen / sondern versprechen und geloben auch hiermit und in Krafft dieses vor Sich / und Ihrer Chur-Nachkommende, gemeldte Declaration, wie selbige von Wort zu Wort hieroben geschrieben / in obgemeldten Chur-Pfälzischen Landen fest und unwiederrufflich halten, und beobachten, und gesambte Religions-Interessirte dabey nachdrücklichst schützen und manutentiren / auch hernach folgende Puncta unveränderlich halten und beobachten zu lassen.

1. Wollen mehr höchstgedachte Ihre Churfürstl. Durchl. daß in dem an den Herrn Bischoffen zu Würzburg oppignorirten Amte Boxberg der Status Religionis quo tunc observiret werde / wie in der Pfandt-Verschreibung vom 28. Februarii 1691. expressè pacificiret worden

X

2. Daß

2. Daß wegen Dirnstein und derjenigen Orthen dieses Ambs, wie auch der Kellerey Stein, so an des Herrn Bischofs zu Worms Hochfürstl. Durchl. unlängst cediret, und dabey der Status quo pacificiret worden, Ihre Churfürstl. Durchl. Derro Officia nebst des Königs in Preussen Majestät dahin anwenden wollen, damit obgemelte Declaration gültlich angenommen und daselbsten observiret werde, in allen übrigen etwa Lehen-Weise, oder sonsten abgegebenen Orthen, es ebenfalls in puncto Religionis usque ad Comitiale Decisionem in Statu hujus Declarationis verbleiben solle.

3. Daß ratione des Ambs Bockelheim Ihre Churfürstl. Durchl. bey Chur-Mayns, und der Kaiserlichen Sequestration ihre Officia, nebst des Königs in Preussen Majestät dahin interponiren wollen, damit durante Sequestratione und biß zur Comitial-Decision, dieser Declaration allda gleichfalls nachgelebet werde.

4. Wann Ihre Churfürstliche Durchl. hiernächst etwas vertauschen wollen, so wollen Dieselbe jederzeit den Statum Religionis, salvá Comitiali Decisione, nach obiger Declaration ausbedingen; und

5. Keine Verwaltungs-Güter alieniren, sondern selbige jederzeit vorbehalten.

6. Diejenige Verwaltungs-Güter, so die Catholische Geistlichkeit bereits besizet, wollen Ihre Churfürstliche Durchl. in Rechnung jährlich bringen / und deren Einkünfte an denen zwey siebenden Theilen decuriren lassen; auch

7. Alles, was Ihrer Churfürstlichen Durchl. Kriegs-Commisariat nach gepflogener liquidation vor empfangenen Haber, oder sonsten schuldig zu seyn befunden wird, davon wollen Dieselbe $\frac{1}{2}$ Theil denen Reformirten restituiren lassen, welche Sie zu Erbauung ihres Gymnasii und Collegii Sapientiae anwenden sollen.

8. Obhöchstgedachte Ihre Churfürstliche Durchl. wollen auch nicht gestatten, daß die Verwaltung der Universität ein mehrers, als sie Anno 1685. gezogen, jährlich entrichte, oder von

von einem alten Ruckstand Prætenſiones gemacht werden, in-
deime Sie ſelbſten nichts geſiſſen.

9. Und gleichwie die Verwaltung pari numero Religionis
von Reformirten und Catholiſchen anjezo angeordnet / und der-
ſelben Unt. r. Bediente in fünf ſiebenden Theil Reformirten be-
ſehen werden; Alſo wollen Ihre Churfürſtliche Durchl. bey
jedemahliger Vacanz ſelbige wieder mit Reformirten beſetzen,
und der Reformirten Kirchen- und Verwaltungs- Rätthen un-
verthämigſten Vorſchlag jederzeit beſwegen erwarten / und den
tüchtigſten annehmen, wo aber die Corpora durch Admodiatio-
nes, gleichwie biſhero, adminiſtriret werden, ſolle nicht auff
die Religion, ſondern auff die Reißbietende reflectiret, jedoch
keine Geiſtliche von beederſeits Religionen darzu admittiret
werden.

10. Denen Reformirten Pfarrern und Schuldienern wolo
ſen Ihre Churfürſtliche Durchl. gleiche Freyheit und Immuni-
tät von allen Oneribus genießen laſſen, als von Schätzung,
Wacht, Frohn, und allen übrigen Laſten, wovon ſie unter
denen ihrer eigenen Religion zugethanen Herrſchaften befreyet
ſeynd, und ſis ſub prætextu juris Patronatus, Collaturæ &c. ſo
bey Der oſſelben Vorfahren, denen Churfürſten Pfalzgraffen
Carl Ludwig und Carl, Chriſtmildesten Andenkens, nicht in
Obſervantia geweſen, an ihren Functionen nicht hindern laſſen.

11. Verſprechen und wollen Ihre Churfürſtliche Durchl.
auch, daß es mit dem Ober- Ambt Germersheim auff nachfol-
gende Weiſe gehalten werden ſolle, nemlich daß wegen der Ge-
wiſſens- Freyheit, Ehe- Sachen, ungehinderten Exercitii Publici,
cum annexis & privati an allen und jeden Orthen dieſes Ober-
Ambts die Geiſtlichen, Jurisdiction, Jurium Parochialium & cu-
ra animarum, Auffrichtung neuer Kirchen mit Thurn, Glo-
cken, und Zugerörungen, Schulen, Pfarr- und Schul-
Häuſeren, eben auff denſelbigen Fuß gehalten werden ſolle,
wie Ihre Churfürſtliche Durchl. ſolches in Dero übrigen Chur-
Pfälzlichen Landen zu halten, unterm heutigen dato declariret
haben, zu deſſen Folge dem Reformirten Kirchen- Rath / ſo viel
Pfarrer

Pfarrer und Schul- Diener in gemeldtem Ober- Ambt anzu-
ordnen, als von demselben nöthig zu seyn erachtet wird, erlaubt,
und zugesagt seyn solle, zu denen jenigen Kirchen, so die Refor-
mirte weiters in gedachtes Ober- Ambt Germersheim bauen
werden, das darzu nöthige Gehölz aus Dero nechsten Wal-
dungen gratis hergeben zu lassen.

12. So viel die Stifter, Prälaturen und Abteyen zu Eysen-
thal, Hörd, Selz, Clingenmünster und Germersheim an-
gehört, behalten selbige die Catholische, sampt denen dabey be-
findlichen Stifts- oder Closter- Kirchen, nebens allen darzu
gehörigen Renthen und Gefällen privativè, denen Reformirt-
und Evangelisch- Lutherischen aber bleiben alle die jenigen Kir-
chen, wie sie selbige anjese besitzen, woben ihnen die Kirchen
zu Jimpfingen, Schwegenheim und Godramstein, auch pri-
vativè einzuräumen, gestalten mehr höchstgedachte Ihro Chur-
fürstliche Durchl. dann auch gnädigst verwilligen, daß von allen
übrigen sich in gemeldtem Ober- Ambt befindlichen Geistlichen
Corporibus, wie selbige Anno 1675. unter der Verwaltung ge-
standen, zu Unterhaltung der nöthigen Prediger ein dritter
Theil denen Reformirten zukommen, und gleich übrigen Geist-
lichen Güthern nach Inhalt obiger Declaration verwaltet
werden mögen &c. So geschehen Düsseldorf den
21. Novembris Anno 1705.

